

Wo fehlt die Normaluhr? — In der eigenen Tasche!

Damit hat die Uhrmacherinnung Stettin (Obermeister Willi Hardt) vollkommen recht: Im „Stettiner General-Anzeiger“ finden wir eine kleine Notiz, die zur Nachahmung empfohlen ist und die auf einfache Weise einer Anfrage begegnet:

Dem Einsender, der eine Normaluhr an der Gabelung wünscht, sei erwidert: Das Stadtviertel um die Gabelung ist mit Normaluhren besetzt (folgen sieben Nennungen).

Diese Zahl dürfte genügen. Dem Einsender dürfte am besten mit einer guten Taschenuhr gedient sein, die überall, im Theater wie im Konzert, zur Hand ist. Die Innungsmitglieder halten darin alle erdenklichen Formen zu erschwinglichen Preisen vorrätig. Und die Fabrikanten brauchen für ihre Gefolgschaften Arbeit!

(I/743)

Die Uhrmacherinnung Stettin.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Schenkungssteuerfreie Zuwendungen

Der Begriff der Schenkung steht im Gegensatz zu dem der Gegenleistung oder der Belohnung für irgendeine Tätigkeit des Empfängers. Es sind drei Arten von schenkungssteuerfreien Zuwendungen, die häufiger vorkommen, zu unterscheiden:

1. Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten (§ 18, Nr. 14, ErbStGes.). Die Steuerfreiheit ist hierbei ganz unabhängig von dem Grad der Verwandtschaft des Gebers zum Empfänger; zu dem genannten Zwecke und innerhalb des Rahmens der Angemessenheit sind auch Zuwendungen an Nichtverwandte schenkungssteuerfrei.

2. Ausstattungen für Abkömmlinge, auch Enkel (§ 3, Abs. 5, ErbStGes.); schenkungssteuerfrei ist daher z. B. nicht die Ausstattung (§ 1624 BGB.), die ein Onkel seiner Nichte oder dem Neffen gewährt.

3. Aussteuer einer Tochter ist keine Schenkung; fällt daher überhaupt nicht unter die Vorschriften des Erbschaft- (Schenkungs-) Steuergesetzes.

Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts sind schenkungssteuerfrei. Unter „angemessen“ ist hier eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung zu verstehen. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang schenkungssteuerpflichtig.

Die Befreiungsvorschrift für Zuwendungen zum Zwecke des angemessenen Unterhalts wird nur dann für anwendbar erachtet, wenn ein Anlaß der Zuwendung vorliegt. Der Empfänger der Zuwendung muß ihrer demnach zum Zwecke seines angemessenen Unterhalts bedürfen. Bedürfnis ist zu verneinen, wenn die eigenen Mittel z. B. einer verheirateten Tochter oder die Mittel ihres Ehemanns bereits zur Bestreitung eines angemessenen Unterhalts der Tochter ausreichen. Es kann kein Anlaß zu einer Zuwendung mehr bestehen, wenn die übliche Lebenshaltung der Tochter schon durch ihren Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann gesichert erscheint. Da die Steuerfreiheit an die Angemessenheit der Zuwendung anknüpft, so darf der laufende Zuschuß nicht zur Ansammlung von Ersparnissen Verwendung finden, auch nicht dazu, um eine höhere als die in dem betreffenden Kreise übliche Lebenshaltung zu ermöglichen. Die Zweckbestimmung der Zuwendung muß sein, die notwendigen Mittel für einen angemessenen Unterhalt zu geben. Besteht die Zuwendung aus einem Kapital, so trifft die Befreiung nur zu, wenn das Kapital selbst, nicht bloß der Zinsertrag zur Verwendung für den angemessenen Unterhalt bestimmt ist.

Ausstattungen, die Kindern zur Einrichtung eines angemessenen Haushalts gewährt werden, gelten nicht als Schenkung, wenn zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt wird. Ausstat-

tungen, die über das Maß des Angemessenen hinausgehen, sind insoweit schenkungssteuerpflichtig.

Die Aussteuer, auf die eine Tochter einen Anspruch hat, ist keine Schenkung, auch nicht wenn sie nach der Verheiratung gewährt wird. Bei einer Tochter deckt sich die Ausstattung grundsätzlich mit der Aussteuer. Wird sie durch Zuwendung eines Geldbetrages gewährt, so hängt dessen Steuerfreiheit nicht davon ab, daß er innerhalb zweier Jahre zur Einrichtung des Haushalts tatsächlich Verwendung findet. In welcher Form die Aussteuer gegeben wird, ist steuerlich belanglos; es kann Hausrat, Bargeld, ferner z. B. Bestellung oder Abtretung einer Hypothek und schließlich auch die Übertragung eines Grundstückes in Frage kommen. Der Wert einer angemessenen Aussteuer bleibt dabei steuerfrei, während der über die Erfüllung der Aussteuerpflichtung hinausgehende Wert des Hauses unter Umständen schenkungssteuerpflichtig sein würde. Darüber hinaus könnten aber Haushaltsgegenstände gegeben werden, denn Hausrat (einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke) bleiben beim Erwerb durch Kinder stets steuerfrei.

Wenn Eltern ihren Kindern die laufende Zahlung eines Zuschusses oder einer Rente versprechen, so sind dies einkommensteuerlich keine abzugsfähigen Ausgaben, denn nach § 12 EinkStGes. sind freiwillige Zuwendungen wie Zuwendungen an unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn auf einer besonderen Vereinbarung beruhend, ausdrücklich vom Abzug beim Geber ausgeschlossen. Eltern können demnach durch derartige Zahlungen an Kinder weder in dem Falle der gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht, noch in den Fällen, wenn z. B. ein volljähriges Kind eigenes Einkommen oder Vermögen hat, also keine gesetzliche Unterhaltungspflicht bestehen wird, eine Verringerung des steuerpflichtigen Einkommens herbeiführen. Solche Zuschüsse, ebenso auch sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, sind demgegenüber dafür aber nicht dem Empfänger zuzurechnen (§ 22 Ziffer 1c).

Beim Geber kann indessen eine außergewöhnliche Belastung infolge Unterhalts von Kindern oder bedürftigen Angehörigen, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, durch Ermäßigung der Einkommensteuer gemäß § 33 EinkStGes. berücksichtigt werden; hierzu erlauben wir uns auf den Aufsatz in Nr. 13: „Ermäßigung der Einkommensteuer beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse“, hinzuweisen.

**Ut umbra, sic vita fluit, dum stare videtur
(Unauhaltbar ist der Lauf des Lebens gleich dem
Schatten auf der Sonnenuhr,
Jener rückt wie dieser weiter, auch wenn er zu
stehen scheint).**